

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR OBJEKTBEZOGENE VORFÜHRUNGEN

### 1. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- 1.1 TRACTO-TECHNIK, im folgenden TRACTO genannt, verpflichtet sich, die angebotene Maschine im praktischen Einsatz auf einer von dem Kunden vorgegebenen Baustelle vorzuführen.
- 1.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Baustelle und den Durchfahrungsbereich der Bohrung gemäß der auf dem Formblatt "Projektbeschreibung/Vorerkundung" gemachten Vorgaben zu erkunden und das Ergebnis TRACTO rechtzeitig vor der Vorführung mitzuteilen.
- 1.3 Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, Personal und Material (z.B. Rohre), Hebegeräte, Wasserpumpe, Stromaggregat und weitere Hilfsmittel nach Bedarf bereitzustellen.

### 2. Mängel an der vorgeführten Maschine / Stillstandzeiten

- 2.1 Stillstandzeiten der vorgeführten Maschine, die auf eine unzureichende Baustellenvorbereitung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden. Sie werden zusätzlich zu der vereinbarten Aufwandsentschädigung zu dem vereinbarten Entgelt berechnet. Dies gilt auch für Stillstandszeiten, die infolge der Beschädigung von Leitungen, Kabeln usw., die vor der Vorführung nicht oder nicht zutreffend bekannt gegeben wurden, auftreten. Beruhen die Stillstandzeiten auf einem Defekt der vorzuführenden Maschine, geht dies zu Lasten von TRACTO.
- 2.2 Ruhen die Arbeiten auf der Baustelle, auf der die Maschine vorgeführt wird, infolge von Umständen, die weder der Kunde, noch TRACTO zu vertreten haben (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, behördliche Anordnungen) ist TRACTO berechtigt, die vorgeführte Maschine von der Baustelle abzuziehen und den dadurch entstehenden Aufwand zu berechnen.

### 3. Rechtsstellung des Vorführers bzw. von TRACTO

- 3.1 Der Kunde erkennt an, dass TRACTO die angebotene Maschine zum Zwecke der Vorführung auf seinen Wunsch und seine Weisung einsetzt, und dass dem Einsatz keine Beauftragung von TRACTO als Subunternehmer zugrunde liegt.
- 3.2 TRACTO und ihre Vorführer erfüllen bei der Bohrung eine Verbindlichkeit des Kunden (gegenüber dessen Auftraggeber), sofern die angebotene Maschine im Rahmen eines Werksauftrages des Kunden auf einer Baustelle objektbezogen eingesetzt wird.
- 3.3 Die Vorführer können eine Bohrung abrechnen, wenn sie es aufgrund schwieriger Bodenverhältnisse oder aufgrund anderer Umstände (unerwartete Hindernisse, andere Bodenart als vom Kunden bekanntgegeben) für angezeigt halten.

### 4. Mängelgewährleistung

- 4.1 TRACTO übernimmt keine Gewährleistung für geringfügige Ungenauigkeit und/oder die Brauchbarkeit der Bohrung nicht beeinträchtigender Bohrungengenauigkeiten.
- 4.2 Soweit im Übrigen ein von uns zu vertretender Mangel an der Bohrung/Verlegung vorliegt, sind wir zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Sind wir zur Nachbesserung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt die Nachbesserung in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, auf unsere Kosten den Mangel beseitigen oder nach Fristsetzung verbunden mit der Erklärung, dass er nach Fristablauf eine Mangelbeseitigung ablehne, eine entsprechende Herabsetzung des Entgelts zu verlangen. Eine Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen.

### 5. Haftung und Schadensbehebung

- 5.1 Werden TRACTO oder ihre Vorführer von einem Dritten für Schäden an nicht oder nicht zutreffend bekannt gemachten Leitungen, Kabeln und/oder unterirdischen Anlagen und deren Folgeschäden haftbar gemacht, so können TRACTO bzw. ihre Vorführer im Innenverhältnis beim Kunden umfassend ohne Eigenanteil Regress nehmen, es sei denn, TRACTO bzw. ihre Vorführer träge ein Verschuldensvorwurf. Insoweit richtet sich der Eigenanteil von TRACTO bzw. ihrer Vorführer nach dem typischen, vorhersehbaren Schaden.

- 5.2 Für Schäden des Kunden, die auf Beschädigung von nicht oder nicht zutreffend bekannt gemachten Leitungen, Kabeln und/oder unterirdischen Anlagen beruhen, haften TRACTO und ihre Vorführer nicht, es sei denn, sie hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Im Übrigen haftet TRACTO bei eigenem groben Verschulden und dem seiner Erfüllungsgehilfen, außerdem dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und der Höhe nach auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.

- 5.3 Für die Behebung von Schäden an Leitungen, Kabeln und/oder unterirdischen Anlagen, deren Lage nicht oder nicht zutreffend mitgeteilt wurde, und die folglich bei der Bohrung beschädigt wurden, ist der Kunde verantwortlich.

- 5.4 TRACTO haftet für die ordnungsgemäße (bei gesteuerten Bohrungen protokollierte) Verlegung der Rohre. Die von dem Kunden zu stellenden Rohre/Leitungen müssen für das entsprechende Verlegeverfahren geeignet sein und den von TRACTO gestellten Anforderungen entsprechen.

- 5.5 TRACTO übernimmt keine Haftung für Umweltgefahren aller Art die bei den Vortriebsarbeiten im Durchfahrungsgebiet entstehen können.

- 5.6 Beschädigungen und Verluste an Bohrwerkzeugen, die auf eine unzureichende Vorerkundung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden.

### 6. Entgelt/Aufwandsentschädigung

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet das Entgelt als Aufwandsentschädigung wie vereinbart zu zahlen. Vom Kunden zu verantwortende Stillstandszeiten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Kommt es innerhalb der im Projektangebot vereinbarten Frist zu einem Kaufvertrag der vorgeführten Maschine, wird der im Vorführangebot vereinbarte Betrag gutgeschrieben.

- 6.2 Die Rechnung ist ohne Abzug zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum. Bei Zielüberschreitungen ist TRACTO berechtigt, ab dem jeweiligen Zahlungsziel Zinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredite zu berechnen.

- 6.3 Der Kunde ist nicht berechtigt Zahlungen welcher irgendwelcher Gegenansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 7. Weitere Pflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde darf einem Dritten die vorgeführte Maschine nicht überlassen. Er hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl und Vandalismus zu treffen.

- 7.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der vorgeführten Maschine geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, TRACTO unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten von dem Eigentumsrecht von TRACTO in Kenntnis zu setzen.

### 8. Abschließende Bestimmungen

- 8.1 Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrags haben schriftlich zu erfolgen.

- 8.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

- 8.3 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.